VERORDNUNG (EWG) Nr. 1543/89 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1236/89 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Klassifizierung der zum Anbau in der Gemeinschaft zugelassenen Rebsorten ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 276/89 (4), festgelegt worden.

Bei der Prüfung der Anbaueignung der Unterlagensorte „Binova" wurde diese in einer Verwaltungseinheit der Bundesrepublik Deutschland als zufriedenstellend anerkannt. Diese Sorte ist daher in das Verzeichnis der in dieser Verwaltungseinheit empfohlenen Unterlagensorten aufzunehmen.

Die Anbaueignung einer bestimmten Rebsorte von Keltertrauben, die seit mindestens fünf Jahren in der Klasse der für bestimmte französische Verwaltungseinheiten vorübergehend zugelassenen Sorten aufgeführt wird, ist nicht zufriedenstellend. Es empfiehlt sich daher, diese Sorte in der Klassifizierung gemäß Artikel 11 Absatz 4 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (6), zu streichen.

Es empfiehlt sich, die Klassifizierung der Rebsorten von Keltertrauben zu ergänzen, indem unter diese für französische und italienische Verwaltungseinheiten empfohlenen Sorten bestimmte Sorten aufgenommen werden, die seit mindestens fünf Jahren in der Klassifizierung für eine unmittelbar benachbarte Verwaltungseinheit aufgeführt werden und somit die Bedingungen von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 erfüllen.

Bei der Gelegenheit können auch Fehler im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 berichtigt werden.

Die Anbaueignung bestimmter Rebsorten von Keltertrauben ist nach Prüfung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission (7), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/80 (8), für bestimmte spanische und italienische Verwaltungseinheiten als zufriedenstellend anerkannt worden. Es empfiehlt sich daher, die Rebsorten von Keltertrauben für diese Verwaltungseinheiten unter die gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 zugelassenen Rebsorten aufzunehmen.

Die Anbaueignung bestimmter Keltertraubensorten, die seit mindestens fünf Jahren in die Klasse der für bestimmte italienische Verwaltungseinheiten vorläufig zugelassenen Sorten eingeteilt sind, ist als zufriedenstellend anerkannt worden. Diese Sorten sollten deshalb endgültig den Rebsorten hinzugefügt werden, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 für dieselben Verwaltungseinheiten empfohlen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird entsprechend den Angaben im Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 31.
(3) ABl. Nr. L 381 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1989, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 75.
(6) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.
(7) ABl. Nr. L 248 vom 1. 11. 1972, S. 53.
(8) ABl. Nr. L 344 vom 19. 12. 1980, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird wie folgt geändert:

I. In Titel I erster Untertitel Ziffer II „DEUTSCHLAND" wird Ziffer 4 Buchstabe b) wie folgt geändert:

Die nach der Sorte „Regner B" stehende Fußnote (8) wird zu Fußnote (9).

II. In Titel IV Buchstabe B wird Ziffer I „DEUTSCHLAND" wie folgt geändert:

— In Ziffer 2 Buchstabe a) wird die nach der Sorte „Binova" stehende Fußnote (61) gestrichen;

— die Sorte „Binova" wird den in Ziffer 3 Buchstabe a) stehenden Sorten mit der Fußnote (63) hinzugefügt.

III. In Titel I erster Untertitel wird Ziffer IV „FRANKREICH" wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge):

4. **Departement Alpes de Haute-Provence**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

5. **Departement Hautes-Alpes**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

6. **Departement Alpes-Maritimes**:

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Piquepoul Blanc B", „Piquepoul Gris G" und „Piquepoul Noir N" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Edéréna N", „Piquepoul Blanc B", „Piquepoul Gris G" und „Piquepoul Noir N" gestrichen.

7. **Departement Ardèche** (unter Buchstabe A und unter Buchstabe B):

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

9. **Departement Ariège**:

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

11. **Departement Aude**:

— Buchstabe A:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Viognier B (*)" aufgenommen und die Sorte „Edéréna N" gestrichen;

— Buchstabe B:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Viognier B (*)" und „Colombard B (*)" aufgenommen und die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

12. **Departement Aveyron**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

13. **Departement Bouches-du-Rhône**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

15. **Departement Cantal** (unter Buchstabe A):

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

16. **Departement Charente**:

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B" und „Edéréna N" gestrichen.

19. **Departement Corrèze**:

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

20. **Departements Haute-Corse und Corse du Sud**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

24. **Departement Dordogne**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

(*) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 6. Juni 1989 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

26. **Departement Drôme** (unter Buchstabe A und unter Buchstabe B):

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

30. **Departement Gard**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

31. **Departement Haute-Garonne**:

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Chardonnay B" und „Colombart B" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

32. **Departement Gers**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

33. **Departement Gironde**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

34. **Departement Hérault**:

Derselbe Rebsortenbestand wie im Departement Gard, mit Ausnahme der Sorte „Viognier B (*)", die erst zugelassen worden ist. Außerdem wird die Sorte „Tourbat B" empfohlen und die Sorte „Servant B" zugelassen.

36. **Departement Indre**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

37. **Departement Indre-et-Loire**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

38. **Departement Isère**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

40. **Departement Landes**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

41. **Departement Loir-et-Cher**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

42. **Departement Loire**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

44. **Departement Loire-Atlantique**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

45. **Departement Loiret**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

46. **Departement Lot**:

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

47. **Departement Lot-et-Garonne**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

49. **Departement Maine-et-Loire**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

63. **Departement Puy-de-Dôme**:

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

64. **Departement Pyrénées-Atlantiques**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

72. **Departement Sarthe**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

73. **Departement Savoie**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

79. **Departement Deux-Sèvres**:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

81. **Departement Tarn** :

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

82. **Departement Tarn-et-Garonne** :

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

83. **Departement Var** :

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

84. **Departement Vaucluse** :

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

85. **Departement Vendée** :

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

86. **Departement Vienne** :

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N" gestrichen.

IV. In Titel I erster Untertitel wird Ziffer IX „SPANIEN" wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge) :

6. **Region Katalanien** :

Comunidad Autónoma de Cataluña :

Provincias : Barcelona, Gerona, Lérida, Tarragona :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Pinot noir T (*)", „Chenin B (*)" und „Riesling B (*)" aufgenommen.

7. **Region Balear** :

Comunidad Autónoma de Baleares :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Macabeo B (*)", „Parellada B (*)" und „Tempranillo T (*)" aufgenommen.

V. In Titel I erster Untertitel wird Ziffer V „ITALIEN" wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge) :

2. **Provinz Alessandria** :

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon N" und „Chardonnay B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon N (*)" und „Chardonnay B (*)" gestrichen.

24. **Provinz Padova** :

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B (*)" gestrichen.

26. **Provinz Treviso** :

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B (*)" gestrichen.

34. **Provinz Bologna** :

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Pignoletto B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Pinot Grigio G" und „Alionza B" aufgenommen und die Sorte „Pignoletto B (*)" gestrichen.

39. **Provinz Piacenza** :

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B (*)" gestrichen.

(*) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 6. Juni 1989 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

52. **Provinz Ascoli Piceno :**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet franc N", „Chardonnay B", „Riesling italico B", „Riesling renano B", „Sauvignon B" und „Tocai friulano B" aufgenommen.

53. **Provinz Macerata :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" aufgenommen.

55. **Provinz Perugia :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B (**)" gestrichen.

56. **Provinz Terni :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B (**)" gestrichen.

61. **Provinz Viterbo :**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" aufgenommen.

71. **Provinz Campobasso und Isernia :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Garganega B", „Incrocio Manzoni 6.0.13" und „Sauvignon B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Garganega B (*)", „Incrocio Manzoni 6.0.13 (*)" und „Sauvignon B (*)" gestrichen.

72. **Provinz Bari :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Riesling italico B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Riesling italico B (*)" gestrichen.

74. **Provinz Foggia :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet franc N", „Cabernet Sauvignon N" und „Riesling renano B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Sorten werden die Sorten „Cabernet franc N (*)", „Cabernet Sauvignon N (*)" und „Riesling renano B (*)" gestrichen.

82. **Provinz Agrigento :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon B", „Chardonnay B", „Pinot bianco B" und „Sauvignon B" aufgenommen.

83. **Provinz Caltanissetta :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" aufgenommen.

84. **Provinz Catania :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon B" und „Chardonnay B" aufgenommen.

87. **Provinz Palermo :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon B", „Chardonnay B", „Müller-Thurgau B", „Pinot bianco B", „Pinot nero N" und „Sauvignon B" aufgenommen.

90. **Provinz Trapani :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon B", „Chardonnay B", „Müller-Thurgau B", „Pinot bianco B", und „Sauvignon B" aufgenommen.

VI. Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird die nachstehende Fußnote (63) angefügt :

„(63) Zugelassen nur im Regierungsbezirk Darmstadt."